



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN DES GRUNDANGEBOTES Stand Januar 2008

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Bezug und die Benutzung der Dienstleistungen des Grundangebotes („Dienstleistungen“).

Der Vertrag betreffend die Dienstleistungen unterliegt dem öffentlichen Recht. Der Bezug erweiterter Dienstleistungen erfolgt gemäss den Bestimmungen des Privatrechts.

2. Lieferung der Dienstleistungen

MeteoSchweiz liefert dem Kunden Dienstleistungen des Grundangebots in vereinbartem Umfang zur Nutzung gemäss Ziff. 9 f. dieser Geschäftsbedingungen und der separaten Vereinbarung.

3. Lieferungsmodalitäten

MeteoSchweiz liefert die Dienstleistungen mittels der bei ihr vorhandenen Kommunikationstechnologien an die vom Kunden bezeichnete Adresse.

Der Kunde ist verpflichtet, die Dienstleistungen auf der Grundlage der von MeteoSchweiz eingesetzten Distributionskanäle anzunehmen.

4. Liefertermine

MeteoSchweiz garantiert die termingerechte Lieferung derjenigen Dienstleistungen, welche ihr selber zur Verfügung stehen.

MeteoSchweiz ist berechtigt, bei Nicht- oder Falschlieferrung von Dienstleistungen die vertragsgemässen Dienstleistungen nachzuliefern.

5. Übermittlungsfehler

Mit der Versendung durch MeteoSchweiz geht die Gefahr in Bezug auf die Übermittlung der Dienstleistungen auf den Kunden über.

Jede Partei meldet der anderen Partei unverzüglich Übermittlungsfehler, welche auf Mangelhaftigkeit der Übertragungsleitungen/-geräte zurückzuführen sind.

Jede Partei behebt und trägt die Kosten für die Mängelbehebung ihrer eigenen Übertragungsleitungen/-geräte selber.

6. Richtigkeit / Vollständigkeit

MeteoSchweiz übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit der Dienstleistungen.

MeteoSchweiz garantiert und haftet nicht für die Vollständigkeit der Dienstleistungen. MeteoSchweiz übernimmt keine Haftung für einen allfälligen Verlust übermittelter Dienstleistungen.

7. Dienstleistungen von Dritten

MeteoSchweiz schliesst jede Gewährleistung/ Haftung für die von Dritten gelieferten Dienst-

leistungen aus und haftet nicht für verspätete Lieferung von Dienstleistungen Dritter.

8. Entgelt

Der Kunde schuldet Gebühren gemäss Gebührenordnung.

9. Nutzungsumfang

Sämtliche Immaterialgüter- und Nutzungsrechte verbleiben bei ihren Rechtsträgern, einerlei, ob bei MeteoSchweiz oder ihren Zulieferern.

Der Kunde erhält das Recht, die Dienstleistungen im gesondert vereinbarten Umfang zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung ist untersagt.

Der Kunde kann berechtigt werden, Formate und grafische Layouts der Dienstleistungen zu verändern.

Beauftragt der Kunde eine Drittfirma mit der Darstellung, Weiterverarbeitung oder Auswertung der Dienstleistungen, um das Ergebnis für sich selber zu nutzen, ist dies meldepflichtig. Der Kunde ist zudem verpflichtet, die Verwendung der Dienstleistungen mit der Drittfirma vertraglich zu regeln. Der Kunde haftet dafür, dass die Drittfirma keinen anderen oder weitergehenden Gebrauch von den Dienstleistungen macht, als dem Kunden selber erlaubt ist.

Jede andere Weitergabe der Dienstleistungen an Dritte oder Wiederverkäufer sowie die Veräusserung, Verpfändung oder Lizenzierung ist unzulässig.

10. Schutzpflichten

Der Kunde stellt sicher, dass keine unberechtigte Nutzung der Dienstleistungen stattfindet.

Der Kunde sorgt für eine entsprechende Instruktion der Mitarbeitenden, trifft branchenübliche Sicherheitsvorkehrungen und führt regelmässig Kontrollen durch, damit eine vertragswidrige Verwendung ausgeschlossen ist.

Erfolgt die Verwendung der Dienstleistungen in einer vertragswidrigen Art und Weise, setzt MeteoSchweiz eine Frist von 48 Stunden zur Beseitigung des vertragswidrigen und Wiederherstellung des vertragsmässigen Zustandes.

Wird der vertragsmässige Zustand nicht innert Frist wiederhergestellt, schuldet der Kunde MeteoSchweiz eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Zwölftels des Betrages der von MeteoSchweiz im vergangenen Jahr bezogenen Dienstleistungen. Im Falle eines unterjährigen Bezugs schuldet der Kunde den Betrag der

bezogenen Dienstleistung geteilt durch die Anzahl Monate der Vertragsdauer.

Falls der Kunde dennoch nicht innerhalb von weiteren 72 Stunden den vertragswidrigen Zustand beseitigt und den vertragsmässigen Zustand wieder hergestellt hat, hat MeteoSchweiz das Recht, ohne weitere Mahnung vollumfänglich vom Vertrag zurückzutreten. Bereits bezahlte Entschädigungen werden nicht rückerstattet. Für das laufende Kalenderjahr geschuldete Entschädigungen werden weiterhin geschuldet und sind vertragsgemäss zu bezahlen. **Zusätzlich schuldet der Kunde eine Konventionalstrafe in der Höhe des hälftigen Betrages der von MeteoSchweiz im vergangenen Jahr bezogenen Dienstleistungen. Im Falle eines unterjährigen Bezugs schuldet der Kunde den halben Betrag der bezogenen Dienstleistungen.**

Das Rücktrittsrecht von MeteoSchweiz entfällt, wenn eine gesetzliche Lieferpflicht besteht.

Verzichtet MeteoSchweiz auf einen Rücktritt vom Vertrag, schuldet ihr der Kunde dennoch eine Konventionalstrafe in der Höhe des hälftigen Betrages der von MeteoSchweiz im vergangenen Jahr bezogenen Dienstleistungen. Im Falle eines unterjährigen Bezugs schuldet der Kunde den halben Betrag der bezogenen Dienstleistungen.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

Die Geltendmachung von weiterem Schaden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

11. Quellenangabe

Die Quelle für die gelieferten Dienstleistungen ist wie folgt anzugeben:

Bei der Verwendung in erkennbarer Form in Textprodukten: „Quelle: MeteoSchweiz“.

Bei Verwendung in erkennbarer Form bei grafischen Produkten: „Quelle: MeteoSchweiz“

Bei indirekter Verwendung, Zitierung etc.: „Basierend auf Dienstleistungen der MeteoSchweiz“ oder „Quelle: MeteoSchweiz“.

Acknowledgements: „Die Dienstleistungen wurden von MeteoSchweiz, dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie, zur Verfügung gestellt“.

12. Rechtsgewährleistung

MeteoSchweiz erklärt, dass sie an den Dienstleistungen selbst berechtigt ist. Sollten Dritte aufgrund der Benützung der Dienstleistungen gegen den Kunden eine Verletzung von Schutzrechten sowie Ansprüche geltend machen, wird MeteoSchweiz die Kosten für die Verteidigung sowie den weiteren Schaden übernehmen, sofern die Verletzung der Schutzrechte nachweislich auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der MeteoSchweiz zurückzuführen ist.

Der Kunde ist verpflichtet, MeteoSchweiz über erhobene Ansprüche unverzüglich zu unterrichten und schriftlich zur Führung des Prozesses, ein-

schliesslich des Rechts zum Vergleichsabschluss, zu ermächtigen.

13. Haftung

MeteoSchweiz haftet für den direkten Schaden, sofern der Kunde nachweist, dass MeteoSchweiz vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

Jegliche darüber hinausgehende Haftung von MeteoSchweiz für indirekte Schäden, wie entgangener Gewinn, Mangelfolgeschäden etc., wird ausdrücklich wegbedungen.

Die Haftung der MeteoSchweiz für einfache Fahrlässigkeit wird ausdrücklich wegbedungen.

14. Kündigung

Abonnementsverträge können vom Kunden schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat, auf das Ende einer mindestens dreimonatigen Vertragsdauer gekündigt werden.

15. Schriftformvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16. Teilnichtigkeit/Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung der AGB nichtig oder unwirksam sein, werden weder die übrigen Bestimmungen noch die AGB allgemein berührt.

Die Parteien schliessen entstandene Regelungslücken einvernehmlich. Eine Ersatzregelung muss dem wirtschaftlichen Zweck, dem erzielten Gleichgewicht und dem Geist des Vertrages entsprechen.

17. Abweichende schriftliche Vereinbarungen

Allfällige abweichende schriftliche Vereinbarungen gehen den AGB vor.

18. Änderungen der AGB

MeteoSchweiz behält sich jederzeitige Änderungen der AGB vor.

Geänderte AGB werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

19. Beilegung von Differenzen

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten werden nach Möglichkeit in guten Treuen auf dem Verhandlungsweg bereinigt.

Allfällige Streitigkeiten richten sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005.